



gruenstifter GbR
Lindengasse 36
90419 Nürnberg

Telefon 0911 71509431
info@gruenstifter.com
www.gruenstifter.com

Sonnenhaus Pfaffenhofen GmbH Bebauungsplan 178

„Am Rosenweg in Förnbach“

Sonnenhaus Pfaffenhofen GmbH
Kaufbeurer Str. 15
86825 Bad Wörishofen

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
RELEVANZPRÜFUNG / VORPRÜFUNG**

Stand: 10.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Datengrundlagen 1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 1
2	Wirkungen des Vorhabens 5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 5
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 5
	Flächenbeanspruchung 5
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung 6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 6
3.3	Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungszustände der Populationen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG 6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 8
4.1.2.1	Säugetiere 9
4.1.2.2	Reptilien 12
4.1.2.3	Amphibien 12
4.1.2.4	Libellen 12
4.1.2.5	Käfer 13
4.1.2.6	Tagfalter 13
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 14
5	Fazit 17
6	Literaturverzeichnis 18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Säugetierarten 9
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten 14

Bearbeiter:

A handwritten signature in blue ink, reading "Steve Döschner". The signature is written in a cursive, flowing style.

Steve Döschner, Dipl.-Ing. Forst

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Sonnenhaus Pfaffenhofen GmbH beabsichtigt am „Rosenweg in Förbach“ folgende bauliche Maßnahmen:

- Abriss mehrerer Bestandsgebäude
- Neubau von Wohngebäuden

Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem europäischen und nationalen Artenschutz zu prüfen, fordert die zuständige Behörde die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

In der vorliegende speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen soweit erforderlich für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

1. Eigene Kartierungen (gruenstifter)

- Übersichtsbegehung zur Erfassung der Strukturen im Planbereich
- Begehungen des Eingriffsgebietes zur Ermittlung relevanter Lebensraumstrukturen und aller saP-relevanten Arten
- Grundlagen sind die im Begehungstermin vom 12.09., 17.09., und 27.10.2020 gewonnen Erkenntnisse durch die Begehung des Grundstückes und der Einsichtnahme der relevanten Bereiche

2. Datenübernahme

- Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen LfU (Stand 2018)
- Luftbild und Planunterlagen

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Nürnberger Land (Herr Kutzner) wurde die Bearbeitung der saP Vorprüfung telefonisch auf eine worst-case Betrachtung abgestellt.

Die Erfassung der Fledermausvorkommen, Ermittlung vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Vogelarten sowie Vorkommen von Reptilienarten und potenzieller Habitatstrukturen für weitere, zu prüfende Arten fand anhand von vorprüfender Übersichtsbegehungen im September 2020 unter anderem mit dem Einsatz von bat-Detektor (Fledermäuse) für entsprechende Arten statt. Die Ermittlungen wurden in einem Umgriff von ca. 100m um den begehbaren und einsehbaren Vorhabensbereich durchgeführt (= Prüfraum).

Die artenschutzrelevanten Artvorkommen im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Übersichtsbegehungen im Monat September und einer worst-case Betrachtung beurteilt.

Weitere Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG), sowie Daten der Artenschutzkartierung (ASK).

Bei der methodischen Vorgehensweise der vorliegenden Untersuchung und der daraus folgenden Beurteilung der Verbotstatbestände bzw. der Voraussetzungen für die Ausnahmezulassung, erfolgte die Orientierung an der aktuellen Rechtsprechung (EuGH, Urte. 10.01.2006, Rs. C-98/03, NuR 2006, 166; Urteil vom 16.3.2006, BVerwG 4 A 1075/04, NVwZBeilage Nr. I 8/2006 („Schönfeld“); Urteil vom 21.6.2006, BVerwG 9 A 28.05, ZUR 2006, S. 543 ff, „Ortsumgehung Stralsund“, BVerwG 9 A 20.05 vom 17.01.2007 zur geplanten „Westumfahrung Halle“, Urteil 05.03.2007, OVG Brandenburg 11 S 19.07, EuGH 2007 „Finnische Wölfe“ - Urteil vom 14.6.07, BVerwG, Urte. V. 9.7.2008 – 9 A 14.07 („Bad Oeynhausen“, u.a.) sowie den Veröffentlichungen (z.B. MAYR, E. M., LL. M. EUR. & L. SANKTJOHANSER, NuR 07/2006, GELLERMANN NUR 29/2007, TRAUTNER, J. 2008, TRAUTNER, J. & JOOS, R. 2008, ALBRECHT 2009) dazu.

Der Betrachtungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens umfasst ein ca. 0,6 ha großes Gebiet mit mäßigem Versiegelungsgrad.

Zum derzeitigen Planungsstand und bei einem Beginn der Umsetzung der baulichen Maßnahmen im Jahre 2020 / 2021 sind auszeitigem Kenntnisstand und aus gutachterlicher Sicht keine weiteren Untersuchungen zum Artenschutz an den untersuchten Bestandsgebäuden und im Untersuchungsgebiet notwendig.

Eine ökologische Baubegleitung wird dringend empfohlen.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes. orange = untersuchter Fläche (Quelle: Luftbild – google maps)

Auf dem Areal plant die Sonnenhaus Pfaffenhofen GmbH den Abbruch der Bestandsgebäude und die anschließende Bebauung mit Wohngebäuden.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)



Abb. 2: Übersicht der geplanten baulichen Maßnahmen (Quelle: TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB; Stand: 26.08.2020)

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei auf die Vorhabens bedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch das Vorhaben entstehen Störwirkungen, deren Intensität von Geräuschimmission und der Art und Quantität abhängig ist. Die durchgeführten Maßnahmen können zu Schreckreaktionen der vorhandenen Fauna führen. Da der Wirkraum bereits im Status quo durch Störwirkungen durch intensive Nutzung vorbelastet ist und daher lediglich störungstolerante Tierarten mit einer geringen Fluchtdistanz zu erwarten sind, sind die reine Störwirkungen vernachlässigbar.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Auf der Grundlage der vorliegenden Planung kommt es zur Überbauung eines mäßig versiegelten und bebauten Grundstücks.

Im westlichen Teil des Grundstücks wird ein Bereich offener, grasreicher Fläche in Anspruch genommen.

Konkrete Flächenangaben lagen bei Erstellung der saP nicht vor.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Der Wirkraum ist durch die typischen Störwirkungen der Wohnnutzung und des Straßenverkehrs vorbelastet. Die von der Nutzung des geplanten Wohngebietes mit Flächen für Wohnen ausgehenden Wirkungen unterscheiden sich nicht wesentlich von den derzeitigen Wirkungen.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung sind keine nutzungsbedingten Wirkungen mit erheblichen Folgen auf die untersuchte Fauna zu erwarten, da sich die zu erwartende, nutzungsimmanente Störkulisse nicht in bedeutsamer Weise ändert. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen zusätzlichen Lebensraumzerschneidungen.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

- **Zeitliche Optimierung der Holzungs- und Landschaftsbaumaßnahmen:** Die Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchzuführen, um Störungen von potentiellen Brutquartieren zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der Brutzeiten der betroffenen Arten sollten die Arbeiten somit im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende März (01.10. bis 31.03.) durchgeführt werden.
- Die Arbeiten sind in den vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine vorherige Kontrolle auf Fledermaus- und Vogelbesatz, durch einen Sachverständigen durchzuführen.
- Eine **ökologischen Baubegleitung** beim Abriss der Bestandsgebäude sowie der Baufeldfreimachung muss über einen Sachverständigen erfolgen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden getroffen:

- **Ausgleich des Verlustes von Spaltenquartieren durch das integrieren von Fledermausganzjahresquartieren und Mauerseglerkästen:** Vorhabens bedingt kommt es zur Entfernung alter Gebäude, deren Traufbereiche aufgrund ihrer Bauweise potenzielle Quartiere für Mauersegler (*Apus apus*) beherbergen können. Insgesamt sollen 10 Mauersegler- und 5 Fledermausganzjahresquartiere in die neu entstehenden Gebäuden integriert werden. Dies ist in Aufputz-Variante oder im Falle von WDV-Systemen auch Unterputz möglich.

3.3 Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungszustände der Populationen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Aus naturschutzfachlicher Sicht müssen aktuell keine weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungszustände der Populationen (FCS-Maßnahmen) getroffen werden.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet des Ausbaus ist **keine** Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte in einer gesonderten Tabelle (vgl. Anhang dieser saP), nachfolgend eingriffsrelevanten Arten behandelt.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

X unbekannt

- steht für: „nicht auf der Liste“

^{*1} Auswahl je nach Lage des UR

Betroffenheit der Säugetierarten

Fledermäuse

**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland:

Bayern:

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die **Mücken-**, und **Zwergfledermäuse** zeigen in Bayern eine weite Verbreitung. Vor allem die Zwergfledermaus zählt zu den sehr häufigen Arten. Die **Zwergfledermaus** ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten.

Die **Wasserfledermaus** ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer.

Lokale Population:

Die **Zwergfledermaus** wird im gesamten niederbayerischen Raum regelmäßig nachgewiesen und ist als häufigste Art im Siedlungsraum zu betrachten. Der EHZ kann mit „günstig“ bewertet werden. Die **Mückenfledermaus** wird ebenfalls häufiger nachgewiesen. Aufgrund des geringen Kenntnisstandes über die Art, wird der EHZ mit „unbekannt“ bewertet.

In Bayern trifft man die Wasserfledermaus überall dort an, wo Wasser und Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind. Im Winter findet man die meisten Nachweise aufgrund der vielen unterirdischen Quartiere in Nordbayern.

Nach starken Rückgängen in den 1950er und 1960er Jahren ist der Bestand wieder auf ein stabiles, hohes Niveau angestiegen, die Art ist daher nicht gefährdet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabens bedingt kommt es zum Abbruch von Altbauten mit potenziellen Spaltenquartieren, die im Rahmen der Potentialabschätzung als mögliche Quartiere der behandelten Arten zu betrachten sind. Um die Verluste an Bauimmanenten Spaltenquartieren auszugleichen werden an den gewerblich genutzten Neubauten auf die Fassade Ganzjahresquartiere für den Hochbau angebracht. Die Eignung des Wirkraumes als Nahrungshabitat für Fledermäuse wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. So bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewahrt und es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Zeitliche Optimierung der Gebäudeabbrucharbeiten, vgl. Kap. 3.1
 - Baubegleitung, vgl. Kap. 3.1

Fledermäuse

**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Anbringen von Fledermausganzzjahresquartieren erforderlich vgl. Kap. 3.2

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Eignung des Wirkraumes als Nahrungshabitat für Fledermäuse wird durch das Vorhaben aktuell nicht beeinträchtigt. So bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität aktuell gewahrt und es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Zeitliche Optimierung der Holzungs- und Baufeldarbeiten, vgl. Kap. 3.1
▪ Baubegleitung, vgl. Kap. 3.1
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Aktuell keine

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Das Vorhaben führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos der Baumhöhlen und Spaltenquartier bewohnenden Fledermausarten.

Um Tötungen von Fledermäusen in potentiellen Quartieren zu vermeiden, sollen die Abbrucharbeiten unter einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Baubegleitung, vgl. Kap. 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.2 Reptilien

Die potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL wurden hinsichtlich ihrer Schädigung oder der Zerstörung ihres Habitats durch das Bauvorhaben geprüft.

Tab. 2: Schutzstatus und im Prüfraum potenziell vorkommende Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-RL gemäß saP-Information für die Region (LfU Bayern)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ^{*1}
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	U1
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2

In den vom geplanten Eingriff betroffenen Bereichen des Untersuchungsgebiets sowie in unmittelbar angrenzenden Bereichen konnte die Zauneidechse trotz stellenweise vorhandener potenzieller Lebensräume nicht nachgewiesen werden, ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet kann auf Grund der aktuellen Freilanduntersuchung daher ausgeschlossen werden.

Als Hauptgrund hierfür kann die ausgeprägte anthropogene Nutzung des Plangebiets und das Plangebiet angrenzende Bebauung, Parkplatzflächen und Verkehrswege versiegelten Bereiche mit dadurch bedingten Isolationseffekten angenommen werden. Die in der nNähe des Plangebiets angrenzenden Ackerflächen sind auf Grund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (u.a. Pestizideinsatz) als Lebensräume für die Zauneidechse ungeeignet.

Die Lage am Ortsrand bedingt zusätzliche Störungen (u.a. durch Straßenverkehr, Freizeitnutzung sowie Feinddruck durch Hauskatzen).

Die Zauneidechse zeigt eine starke Präferenz für Ruderalflächen, offenes bis locker bewachsenes Gelände und Säume und besiedelt als euryöke Art auch stark anthropogen beeinflusste Lebensräume (vgl. Hafner, A. & Zimmermann, P., in: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P., 2007).

Im Untersuchungsgebiet konnten trotz intensiver Suche auch keine weiteren Reptilienarten, wie zum Beispiel die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), vorgefunden werden.

4.1.2.3 Amphibien

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das UG oder finden im UG keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das UG oder finden im UG keinen geeigneten Lebensraum.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

4.1.2.5 Käfer

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.1.2.6 Tagfalter

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten vor oder sind hier zu erwarten. Es wurden keine einschlägigen Tagfalterarten nachgewiesen.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte in einer gesonderten Tabelle (vgl. Anhang dieser saP), nachfolgend werden die eingriffsrelevante Arten behandelt.

Eine Reihe von Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, erhielten im Anhang in der Spalte [E] eine "0". Trivialarten, wie z.B. Amsel, Blaumeise und Grünfink wurden als eingriffsunempfindlich abgeschichtet, weil die Arten weit verbreitet sind und auf Grund ihrer Lebensraumansprüche eine große ökologische Plastizität aufweisen und ferner diese Arten zwar möglicherweise im Wirkraum als Nahrungsgäste oder Brutvögel vorkommen könnten, die Fläche allerdings durch geplante Nutzung ihre Funktion nicht gänzlich verliert, bzw. die Arten in ihren Lebensraumansprüchen so unspezifisch sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ^{*1}
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	U1

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 1

Mauersegler (*Apus apus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V**

Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der **Mauersegler** ist mit kleinen Lücken über ganz Bayern verbreitet. Mauersegler nisten als Kulturfolger nahezu ausschließlich in Spaltenquartieren von Gebäuden. Hierbei vorzugsweise Altbauten mit ausreichend Spaltenquartieren hinter der Traufe.

Lokale Population:

Mauersegler kommen im gesamten Raum nachweislich vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird trotz der zunehmenden energetischen Sanierungen mit Brutplatzverlusten als „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabens bedingt kommt es zum Abbruch von Altbauten mit potenziellen Spaltenquartieren für Mauersegler, die im Rahmen der Potentialabschätzung als mögliche Quartiere zu betrachten sind. Um die Verluste an Bauimmanenten Spaltenquartieren auszugleichen werden an den gewerblich genutzten Neubauten auf die Fassade Ersatzquartiere für den Hochbau angebracht.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Baubegleitung, vgl. Kap. 3.1
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anbringen von Mauerseglerkästen erforderlich, vgl. Kap. 3.2

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und nutzungsbedingte Störprozesse, die eine populationsrelevante Störung des Mauerseglers nach sich ziehen, sind nicht gegeben.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Mauersegler (*Apus apus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt entstehen keine Wirkungen, die eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos des Mauerseglers und damit einen Verbotstatbestand gem. Tötungsverbot nach sich ziehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5 Fazit

Für die tatsächlich oder potenziell im Untersuchungsgebiet der geplanten Maßnahmen vorkommenden, als wirkungsempfindlich eingestuften Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Brutvögel werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 formulierten „Maßnahmen zur Vermeidung“ sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) – In der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Fassung

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSCHG). In der Fassung der Bekanntmachung v. 23. Dezember 2005, zuletzt geändert im April 2006.

Literatur

ALBRECHT, K. (1992): „Phänologie des Abendseglers (*Nyctalus noctula*, Schreber 1774) im Mittelfränkischen Becken und telemetrische Verhaltensbeobachtungen an ausgewilderten Jungtieren“. Diplomarbeit, Erlangen, unveröffentlicht.

ALBRECHT, K. (1994): Verhaltensbeobachtungen an ausgewilderten Jungtieren des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*; Schreber 1774), Naturschutzzentrum Wasserschloß Mitwitz - Materialien 1/94: 79 – 80

ALBRECHT, K. (2009): Untersuchungsumfang bei der Bestandsaufnahme von europarechtlich geschützten Arten dargestellt an einem Planungsbeispiel. Laufener Spezialbeiträge, 1/2009.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes, Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

GELLERMANN, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg 2007

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.; BAUER, K.M.; BEZZEL, E. (1973): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 5, Galliformes und Gruiformes, Akademische Verlagsgesellschaft Frankfurt am Main.

HAGEMEIJER, E.J.M. & BLAIR, M.J. (HRSRG. 1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and abundance. T & A D Poyser, London.

MAYR, E., SANKTJOHANSER, L. (2006): Die Reform des nationalen Artenschutzes mit Blick auf das Urteil des EuGH vom. 10.1.2006 in der RS C-98/03. NuR (7), S, 412-420.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

MESCHEDI, A. & B.-U. RUDOLPH (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - Schriftenr. des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

RUDOLPH, B.-U., M. HAMMER & A. ZAHN (2006): Regionalabkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Eurobats) – Bericht für das Bundesland Bayern, 2003 – Frühjahr 2006, Bayerisches Landesamt für Umwelt.

SEIFERT, KURT et. Al. (2016): Fischökologische Gutachten+, Wasserkraftwerk Neumühle.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

TRAUTNER, JÜRGEN (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis - online, 2-20. URL:http://www.naturschutz-recht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf (Datum des Zugriffs: 20.02.2009)

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 9, 265-272.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

8 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL ET AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

N: Art im Großnaturreich der Roten Liste Bayern

X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [0]

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja
0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP dagegen entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Tiere (ohne Vögel): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Vögel: BAUER ET AL. (2002)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

für Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

Fledermäuse

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Kommentar
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x	
X	X	0			Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x	Pot. Jagdgebiet, keine Quartiermöglichkeiten,
X	X	X		X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x	
X	X	0			Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	2	x	
X	X	0			Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	x	
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	1	x	
X	X	0			Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	x	
X	X	0			Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	3	x	
X	X	X			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	3	x	Pot. Jagdgebiet, potentiell Quartiere in angrenzendem Gebiet, keine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit zu erwarten
k.A.	0	0			Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x	
X	X	0			Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	x	
X	X	0			Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	G	x	
X	X	X		X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x	in erster Linie als pot. Nahrungsgast zu erwarten, keine Wirkungsempfindlichkeit zu erwarten
X	X	X		X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x	in erster Linie als pot. Nahrungsgast zu erwarten, keine Wirkungsempfindlichkeit zu erwarten
X	X	0			Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	G	x	
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	D	x	
0					Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	R	0	x	
X	X	0			Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	G	x	Pot. Jagdgebiet, keine Quartierstandorte
X	X	0			Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	V	x	Pot. Jagdgebiet, keine Quartierstandorte
X	X	0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	2	x	Pot. Jagdgebiet, keine Quartierstandorte
X	X	0			Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	V	x	
X	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x	
X	X	0			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	1	x	

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Säugetiere ohne Fledermäuse

0				Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x	
X	X	0		Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x	Auftreten im Wirkraum möglich; projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit aber nicht zu erwarten
0	0			Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x	
0				Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x	
X	X	0		Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x	
X	0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x	
0				Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x	
0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x	

Kriechtiere

0				Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x	
0				Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x	
0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x	
X	X	0		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	
0				Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x	
X	X	X	0	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x	

Lurche

0				Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x	
0				Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x	
X	0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	
X	0			Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x	potentielle Laichgewässer und Landhabitats abseits des unmittelbaren Eingriffsbereichs, keine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit zu erwarten
X	0			Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x	
X	0			Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x	
X	0			Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x	
X	0			Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x	potentielle Laichgewässer und Landhabitats abseits des unmittelbaren Eingriffsbereichs, keine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit zu erwarten
X	0			Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x	

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

X	0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x	
0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x	

Fische

0				Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x	
---	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---	--

Libellen

X	0			Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	G	x	
0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x	
0				Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x	
X	0			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	x	
X	0			Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	2	x	
0				Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x	

Käfer

X	0			Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x	
0	0			Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x	
0				Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x	
0				Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x	
X	0			Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x	
0				Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x	

Tagfalter

0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x	
0				Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x	
0				Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x	
0				Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	x	
X	0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	V	x	
X	0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x	
0				Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x	
0				Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x	
0				Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x	
0				Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x	
0				Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x	

Nachtfalter

0				Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x	
---	--	--	--	------------------	-------------------------	---	---	---	--

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

0				Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x	
X	0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x	

Schnecken

0				Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x	
0				Gebänderte Kahn-schnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x	

Muscheln

X	0			Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x	
---	---	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---	--

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
0	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Kommentar
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	-	-	
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-	
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-	
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-	
X	X	0			Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	
X	0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	
X	0	0			Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	als Nahrungsgast zu erwarten, keine Brut-habitate
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-	
X	X	0			Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x	
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-	
0					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x	
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-	
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-	
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x	
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-	
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x	
X	X	0			Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-	
X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x	
X	X	0			Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	
X	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x	
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-	
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-	
X	X	0			Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	
X	X	0			Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	
X	0				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-	
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x	
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x	
X	X	0			Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x	
X	0				Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-	
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-	

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Kommentar
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-	
X	X	0			Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x	
X	X	0			Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-	
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x	
X	X	0			Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x	
0					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x	
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-	
X	X	0			Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	
X	X	0			Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	
X	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-	
X	0				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-	
X	X	0			Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-	
X	X	0			Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-	
X	X	0			Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	
X	X	0			Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x	
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-	
X	X	0			Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-	
X	X	0			Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-	
X	X	0			Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	
X	X	0			Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	
X	X	0			Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x	potentieller Brutvogel der Umgebung projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit allerdings gering,
X	X	0			Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x	
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x	
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x	
X	0				Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-	
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x	
X	X	0			Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-	
X	X	0			Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-	
X	0				Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Kommentar
X	0				Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	
X	X	0			Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	
X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x	
X	X	0			Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-	
X	X	0			Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-	potentieller Brutvogel der Umgebung Wälder, projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit allerdings gering
X	0				Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-	
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x	
X	X	0			Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	
X	X	0			Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-	
X	X	0			Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	
X	X	0			Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-	
X	X	0			Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x	potentieller Brutvogel in der näheren Umgebung, projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit allerdings gering
X	X	0			Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-	
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-	
X	X	0			Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	
0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-	
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x	
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	
X	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-	
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-	Brutnachweise in der Region sehr selten
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	
X	X	X		X	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-	
X	X	0			Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	
X	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	
X	X	0			Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-	
X	X	0			Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x	

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Kommentar
X	X	0			Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	
X	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	
X	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x	
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-	
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x	
X	X	0			Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	
X	0				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	
X	X	0			Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x	
X	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	
X	X	0			Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x	
X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	
X	X	0			Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-	
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-	
X	X	0			Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	
X	X	0			Rohrhammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-	
X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x	
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x	
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-	
X	X	0			Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	
0					Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x	
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x	
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-	
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-	
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	V	x	
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-	
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x	
X	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-	
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	
X	X	0			Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x	
0	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-	
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-	
0					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x	
X	X	0			Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x	
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x	
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	-	

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Kommentar
0					Seidenreier	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x	
X	X	0			Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	
X	X	0			Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-	
X	X	0			Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x	
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x	
X	X	0			Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x	
X	X	0			Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-	
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x	
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x	
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x	
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x	
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	
X	X	0			Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-	
X	X	0			Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	
X	0				Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-	
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-	
X	X	0			Sumpfmöwe*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1		
X	X	0			Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	
X	X	0			Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-	
X	X	0			Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-	
X	X	0			Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-	
X	X	0			Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x	
X	X	0			Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-	
X	X	0			Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-	
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	
X	0				Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	
X	0				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x	
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x	
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x	
X	X	0			Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-	
X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x	
X	X	0			Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-	
X	X	0			Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x	
X	X	0			Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-	

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Kommentar
X	X	0			Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x	
X	X	0			Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-	
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x	
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x	
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-	
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-	
X	X	0			Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-	
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x	
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x	
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x	0
X	X	0			Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x	
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-	
X	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	
X	X	0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-	
X	X	0			Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	
X	X	0			Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	
X	X	0			Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x	
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x	
X	X	0			Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x	
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x	
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x	
X	X	0			Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-	

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt